

Finanzausschuss
Wortprotokoll
108. Sitzung

Montag, den 22.10.2012, 13:45 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Paul-Löbe-Haus
Sitzungssaal: E 400

Vorsitz: Dr. Birgit Reinemund, MdB

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes (GwGErgG)

BT-Drucksache 17/10745

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Meine Damen und Herren, ich eröffne die 108. Sitzung zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses und begrüße ganz herzlich unsere Experten, die uns heute ihr Fachwissen zur Verfügung stellen. Wir haben auch zwei ausländische Gäste bei uns, aus Großbritannien und Italien, die simultan übersetzt werden. Herzlichen Dank für die weite Anreise. Ich hoffe, die Übersetzung funktioniert. Sie hören Deutsch auf Kanal 1, Englisch auf Kanal 2 und Italienisch auf Kanal 3.

Gegenstand der Anhörung heute ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes auf Bundestagsdrucksache 17/10745. Soweit Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab ihre schriftlichen Stellungnahmen zukommen zu lassen, sind diese an alle Ausschussmitglieder verteilt worden. Die Stellungnahmen finden sich auch im Internetauftritt des Finanzausschusses und werden Bestandteil des Protokolls zur heutigen Sitzung. Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses und – soweit anwesend – der mitberatenden Ausschüsse.

Für die Bundesregierung darf ich Herrn Findeisen begrüßen. Ferner begrüße ich die Vertreter der Länder, soweit anwesend die Medien und natürlich unsere Gäste auf den Zuschauerrängen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Anforderungen des Geldwäschegesetzes an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich des Glücksspiels angepasst werden. Aus Zeitgründen erspare ich mir an dieser Stelle, auf alle Details einzugehen. Für diese Anhörung ist ein Zeitraum von 1,5 Stunden, also bis ca. 15.15 Uhr, vorgesehen.

Nach unserem bewährten Verfahren sind höchstens zwei Fragen an einen Sachverständigen bzw. eine Frage an je zwei Sachverständige zu stellen. Ziel ist es dabei, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Gelegenheit zur Fragestellung und Ihnen natürlich auch zur Antwort zu geben. Ich darf deshalb um kurze Fragen und um möglichst knappe Antworten bitten.

Die fragestellenden Kolleginnen und Kollegen darf ich bitten, stets zu Beginn ihrer Frage die Sachverständige oder den Sachverständigen zu nennen, an den sich die Frage richtet, und bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen zu nennen, um Verwechslungen zu vermeiden. Die Fraktionen werden gebeten, ihre Fragesteller hier beim Vorsitz anzumelden.

Dann sei mir an dieser Stelle noch die Anmerkung erlaubt, dass wir mit Herrn David Norman und Herrn Dr. Roberto Scarpinato heute Sachverständige aus Italien und England zu Gast haben, die kein Deutsch sprechen. Hierfür ist eine Simultandolmetschung vorgesehen. Dazu dienen die vor Ihnen liegenden Kopfhörer. Unseren Dolmetschern würden sie die Arbeit sehr erleichtern, wenn sie nicht allzu schnell sprechen.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme von mir namentlich aufgerufen. Ich darf Sie alle bitten, die Mikrofone zu benutzen, und sie am Ende Ihres Statements auch wieder abzuschalten. Wir beginnen mit der ersten Fragerunde. Für die Fraktion der CDU/CSU hat das Wort Herr Abg. Aumer.

Abg. Peter Aumer (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und an das Landeskriminalamt Schleswig-Holstein. Mich würden aus Ihrer Sicht die ersten Erfahrungen in Bezug auf den Missbrauch des Internetglücksspiels zum Thema „Geldwäsche“ interessieren. Ihre Einschätzungen dazu würde ich gerne hören.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Für die BaFin hat das Wort Frau Hahn.

Sve Gabriele Hahn (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Zurzeit haben wir keine praktischen Erkenntnisse, inwieweit das Onlineglücksspiel für die Geldwäsche genutzt wird. Wir gehen davon aus, dass wir durch dieses neue Gesetz entsprechende Erfahrungen sammeln werden.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Es folgt Herr Holzmaier für das Landeskriminalamt Schleswig-Holstein.

Sv Armin Holzmaier (Landeskriminalamt Schleswig-Holstein): Wie alle hier wissen, gibt es zwar in Schleswig-Holstein einen Sonderweg im Bereich des Glücksspielmarktes. Das hat aber nicht dazu geführt, dass wir aus polizeilicher Sicht dazu Erkenntnisse gewinnen konnten, weil die nunmehr vergebenen Lizenzen nicht dazu geführt haben, dass die Lizenznehmer jetzt nach dem Geldwäschegesetz verpflichtet sind. Insofern gibt es direkt aus dem polizeilichen Feld keine Erkenntnisse. Wenn sie mich nach einer Einschätzung fragen, ob der Onlineglücksspielmarkt geeignet ist, Geldwäsche zu betreiben, würde ich das bejahen. Ich sehe hier die Gefahr insbesondere in dem Bereich, wo Gelder als Spieleinsatz fließen. Zumindest sind uns Fälle aus dem „unregulierten“ Bereich bekannt,

wo es Möglichkeiten gibt, z.B. E-Geld – also elektronisches Geld – ohne Weiteres in solchen Foren zu tauschen, ohne dass groß nachgefragt wird, ohne dass überhaupt gespielt wird. Dieses Geld kann sofort auf ein x-beliebiges Konto weltweit weitertransferiert werden. Das ist für uns ganz klar ein Einfallstor für die Geldwäsche und insofern begrüßen wir, dass dem mit dem vorliegenden Entwurf Einhalt geboten werden soll und möglicherweise kann.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Für die Fraktion der SPD hat das Wort Herr Abg. Gerster.

Abg. Martin Gerster (SPD): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage an Herrn Fiedler vom Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V. und Herrn Kikulski vom Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen. Im Geldwäscheforum des Bundesfinanzministeriums hatten wir uns erst vor kurzem damit beschäftigt, welche Gefahr im Hinblick auf Geldwäsche von Automatenkasinos ausgeht. Nun haben wir vom Finanzausschuss des Bundesrates eine Stellungnahme vorliegen, die auch anmahnt, im Bereich des Automatenspiels gesetzlich nachzusteuern, um eben diesen bestehenden Gefahren in Bezug auf ein Geldwäscherisiko entsprechend zu begegnen. Meine Frage an die beiden Sachverständigen: Bewerten Sie die vorhandenen Gefahren diesbezüglich dahingehend, dass wir eine verschärfte bundesgesetzliche Regelung brauchen?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Fiedler hat das Wort für den Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V.

Sv Sebastian Fiedler (Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V.): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, danke Herr Abg. Gerster für die Frage. Wir haben uns in der Öffentlichkeit schon häufig mit der Fragestellung „Geldwäsche im Bereich von Spielhallen und Glücksspielautomaten“ befasst und auseinandergesetzt. Das Kernproblem und die Kerngefahr liegen nach wie vor darin, dass es eine – ich sage es mal ganz pauschal – Manipulationsmöglichkeit bei diesen Automaten gibt. Wobei sich die Manipulationsmöglichkeit nicht ausnahmslos bei den Automaten an sich bietet, d.h. beim Punktspiel, sondern zusätzlich auch bei den entsprechenden Auslesegeräten, die erforderlich sind, um eine beleghafte Buchhaltung herbeizuführen. Es gibt schon entsprechende Verurteilungen. Das Urteil des Landgerichts Köln ist ein Beispiel, das belegt, wie dieser Modus Operandi grundsätzlich funktioniert. Davon ausgehend, taugt das Argument der Gegenseite, es gäbe keine nachgewiesenen Fälle der Geldwäsche, herzlich wenig. Es erklärt sich von selbst: Wenn ich einen Automaten derart manipulieren kann, dann habe ich natürlich entsprechende Schwierigkeiten in einem Strafverfahren, das Ganze nachzuweisen.

Letztlich besteht die Möglichkeit, entweder die Steuer zu verkürzen oder aber Geldwäsche zu betreiben bzw. inkriminiertes Geld mit in die Besteuerung hineinzunehmen. Insoweit haben wir zunächst einmal die Idee des Bundesfinanzministeriums begrüßt – die dann leider später vom Bundesrat abgelehnt wurde –, die Spielhallenbetreiber insgesamt überhaupt erstmals in das Geldwäschegesetz hineinzunehmen, wenn auch nicht als klassische Verpflichtete. Das hätte in der Folge zusätzlich Zuständigkeiten der Landeskriminalämter u. ä. begründet.

Ich will es mal anders herum ausdrücken: Für uns ist es sehr schwer nachvollziehbar, warum das Automatenpiel in den Spielbanken im Geldwäschegesetz geregelt ist, aber die Spielhallen nach wie vor nicht enthalten sind. Die parlamentarischen Prozesse habe ich noch nicht durchdringen können. Ich habe auch noch niemanden getroffen, der mir hätte erklären können, warum der Bundesrat sich in seiner Abstimmung dann doch dagegen ausgesprochen hat. Es ist jedenfalls nicht dokumentiert. Es verwundert ein wenig, weil diese Missstände anerkanntermaßen bestehen. Es ist hinreichend dokumentiert und mittlerweile auch vom Bundeswirtschaftsministerium anerkannt worden.

Der Bericht, den ich meiner Stellungnahme beigefügt habe, sagt, dass man beabsichtigt, nunmehr bei künftigen Zulassungsverfahren sicherzustellen, dass die Erfordernisse der Abgabenordnung eingehalten werden. D. h. im Umkehrschluss, dass dies offenkundig nicht bei allen Automaten, die sich im Moment in Deutschland befinden, der Fall sein muss. Anders kann ich diesen Bericht nicht interpretieren.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Kikulski für das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.

Sv Peter Kikulski (Landeskriminalamt NRW): Ich kann die Einschätzung vom Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V. so weit stützen. Auch wir haben im Bereich der Geldwäscheverdachtsanzeigen solche vorliegen, die Hinweise drauf geben, dass in Spielhallen entsprechende Gelder hinterzogen werden. Man kann einerseits die Spielhalle nutzen, um die Steuern zu verkürzen, man kann sie aber andererseits auch nutzen, um Geld zu waschen.

Was die Steuerhinterziehung und -verkürzung angeht, haben wir ganz klare Hinweise. Wir haben auch dahingehende Ermittlungen und Verfahren vorliegen, die aus Verdachtsanzeigen der Banken resultieren. Diese scheitern jedoch immer wieder – da kann ich das, was Herr Fiedler sagt, nur unterstützen –, weil die elektronischen

Aufzeichnungsgeräte in den Automaten absolut nicht dem entsprechen, was wir später zur Beweissicherung brauchen. Es bedarf da also einer entsprechenden Regelung. Diese existiert unserer Ansicht nach zwar in verschiedensten Gesetzen, wird jedoch anscheinend nicht entsprechend umgesetzt.

Was den Bereich der Geldwäsche in Spielhallen angeht: Klar, der Kunde ist da eher nicht der Geldwäscher. Wenn Geldwäsche in Spielhallen betrieben wird, ist es immer der Betreiber selber. Auch da gilt das Gleiche: Aufgrund unzureichender technischer Buchungsaufzeichnungen ist Geldwäsche in beliebiger Höhe Tür und Tor geöffnet.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Für die Fraktion der FDP hat das Wort Herr Abg. Sänger.

Abg. Björn Sänger (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage an Bwin.Party und Betfair Group plc. Mich würde interessieren, was Sie momentan betreiben, um Geldwäsche zu verhindern und ob das sich hier in der Diskussion befindliche Geldwäschegesetz ihre diesbezüglichen Aktivitäten unterstützen kann – auch im Hinblick auf die bestehenden Verpflichtungen aus dem Glücksspielstaatsvertrag.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Für Bwin.Party hat das Wort Herr Jelinek.

Sv Peter Jelinek (Bwin.Party): Vielen Dank. Die Antigeldwäschemassnahmen bei Bwin.Party erstrecken sich auf zwei Kernbereiche. Der eine Kernbereich ist die Spieleridentifizierung, wie sie dem Umfeld eines Onlinevertriebs entspricht. Der andere ist die Analyse der Spieleraktivität. Wir versuchen zu screenen: Was macht ein regulärer Spieler? Was macht ein potenzieller Problemspieler aus den diversesten Umgebungen? Das heißt, wir haben einen progressiven Identifikationsprozess. Er beginnt mit der elektronischen Verifizierung mittels einer Anfrage bei einer internationalen Datenbank: Gibt es diese Person tatsächlich? Bei der ersten Einzahlung prüfen wir: Sind diese Daten noch korrekt? Danach überwachen wir die Aktivität des Spielers. Je aktiver er wird, je mehr er spielt, je höher die Beträge sind, die er einsetzen möchte, umso mehr wird der gewisse Schwellenwert erreicht, bei dem wir sagen: Wir brauchen mehr Informationen.

Wir verifizieren aufgrund von geeigneten Dokumenten wie Reisepässen und Verbrauchsabrechnungen. Wir verifizieren den Ursprung des Geldes mit Kreditkartenkopien oder Banküberweisungsnachweisen und wir verifizieren im Speziellen die Spieleraktivität. Das heißt, wenn der Spieler 100 Euro auf ein Spielerkonto einzahlt, und er will dann wieder 100 Euro auszahlen lassen, fragen wir: Was ist dazwischen passiert? Hat er wirklich gespielt, oder versucht er etwas zu verschleiern?

Spielt er extrem vorsichtig oder extrem restriktiv, oder lässt er sich seine Zeit?

Diese beiden Säulen – „Who? and What?“ sagen wir im internationalen Kontext – werden in einer Risk-Matrix verbunden und diese gibt uns einen Hinweis auf die Spieler, die möglicherweise einer genaueren Untersuchung bedürfen. Eine solche kann dann unter Umständen in manchen Fällen zu Anzeigen wegen Verstoßes gegen entsprechende lokale Geldwäschegesetze führen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herzlichen Dank. Es folgt Mr. Norman von Betfair Group plc.

Sr David Norman (Betfair Group plc): Vielen Dank. Wir verfolgen einen ähnlichen Kundenidentifikationsprozess – und sind uns der Tatsache bewusst, dass dies nun über das Internet läuft. Es ist ein internationaler Ansatz. Wir stellen zuerst sicher, dass der Altersnachweis Teil des Prozesses ist. Auch wenn dies keine Anforderung hinsichtlich der Geldwäsche ist, ist es der Anfang der Personenidentifikation. Als nächstes folgt ein stufenweiser Prozess, der, wie Herr Jelinek bereits erwähnt hat, von der Aktivität des Kunden abhängig ist. Ein Kunde mit geringer Aktivität und geringen Einlagen beispielsweise unterliegt einer weniger umfangreichen Prüfung, welche zum Beispiel über einen unabhängigen elektronischen Nachweis erfolgen kann. Anders ein Kunde mit hohem Volumen und einer starken Interaktion mit unseren Produkten. Wir haben uns mit auf Dokumenten beruhenden Nachweisen beschäftigt, die allerhöchste Standards erfüllen.

Es ist ein Prozess. Man darf nicht vergessen, dass wir auf denselben Grundlagen arbeiten wie Finanzinstitute. Wir betrachten politisch exponierte Personen und denen nahe stehende Personen. Wir haben einen Prozess, der dieses abdeckt. Die gesamte Geschäftsbeziehung wird überwacht, von ihrem Beginn bis zu ihrem Abschluss: Ist die betreffende Aktivität schlüssig? Wir erstellen ein Profil und ermitteln, wie dieser Kunde unsere Produkte nutzt. Es ist außerdem wichtig zu erwähnen, dass wir nicht gegen die vorgeschlagenen Gesetze sind, die hier heute diskutiert werden. Wir finden lediglich, dass diese im Verhältnis zu dem Risiko stehen müssen, das der Glücksspielsektor in Bezug auf die Geldwäsche möglicherweise darstellt.

Es gibt aktuell einen Vorschlag, dass der Kundennachweis erfolgen sollte, *bevor* eine Geschäftsbeziehung beginnt. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass dieser Nachweis – auch laut den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ (*Financial Action Task Force, FATF*) – auch *während* des Aufbaus der Geschäftsbeziehung stattfinden kann. Ich glaube, darin besteht ein erheblicher Unterschied.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herzlichen Dank. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Pitterle für die Fraktion DIE LINKE.

Abg. Richard Pitterle (DIE LINKE.): Danke, Frau Vorsitzende. Ich möchte zunächst eine Frage an Herrn Fiedler vom Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V. stellen. Die Bundesregierung strebt inzwischen an, durch Änderung des § 33c Abs. 2 Gewerbeordnung den Straftatbestand um Geldwäsche zu erweitern und hiermit die Spielhallen einzubeziehen. Sie begründet diesen Schritt damit, dass, ich zitiere: „Diese Regelung ursprünglich im Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes getroffen werden sollte.“. Die Frage lautet: Sind Spielhallen damit zielführend in die Geldwäscheprävention einbezogen oder müsste man etwas anderes unternehmen?

Die zweite Frage möchte ich an Herrn Frank stellen. Die Bundesregierung lehnt in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates eine Aufgabenwahrnehmung durch den Bund ab und begründet die Zuständigkeit der Bundesländer nach § 16 Abs. 2 Geldwäschegesetz mit der Zuständigkeitsverteilung gemäß § 155 Abs. 2 Gewerbeordnung vor dem Hintergrund von Art. 83 Grundgesetz. Wie beurteilen Sie die derzeitigen Zuständigkeiten bei der Bekämpfung der Geldwäsche im Nichtfinanzbereich und welche Verbesserungsvorschläge regen Sie an?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Fiedler hat das Wort, Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V.

Sv Sebastian Fiedler (Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V.): Vielen Dank für die Frage. Ich habe einige der Argumente, die dafür sprechen, die Spielhallen auch im Geldwäschegesetz zu verankern, gerade im Grunde schon genannt. Aus unserer Sicht gibt es kein Kernargument, welches eine unterschiedliche Behandlung von Spielhallen und dem Automatenpiel in Spielbanken rechtfertigt. Das ist das eine. Das andere ist: Wir wünschen uns eine Folgezuständigkeit der Landeskriminalämter. Aus unserer Sicht gehört das sinnlogisch ins Geldwäschegesetz. Das ist aber nur ein Teil des Argumentes. Man muss sich aus unserer Sicht ein bisschen wundern, warum die Lobbyvertreter in den vergangenen Jahren – das erleben wir ja nicht erst seit diesem Beratungsverfahren – so viel Engagement an den Tag gelegt haben, um die Spielhallen aus dem Geldwäschegesetz herauszuhalten. Das ist recht bemerkenswert und gipfelt meines Erachtens auch in dem Bericht des Bundeswirtschaftsministeriums, den ich gerade schon zitiert habe, und der der Stellungnahme beiliegt. Dort wird suggeriert, es sei künftig eine gewisse Datensicherheit gegeben, indem man auf diese sog. Kontrolleinrichtung, die ja letztlich eine Softwareeinrichtung dieser Automaten ist, kapriziert. Das eigentliche Spiel

– das steht da allerdings nicht drin – wird jedoch von dieser Kontrolleinrichtung überhaupt nicht erfasst. Der eigentliche Geschäftsvorfall – nämlich das Spiel in Punkten – wird dort nicht adressiert, sondern ausnahmslos Umtauschvorgänge von Bargeld in Punkte und von Punkten in Bargeld. Das eigentliche Spiel findet genau in der Mitte statt – mit dem Punktespiel –, und das wird von diesem Papier überhaupt nicht adressiert. Es wird dadurch für künftige Zulassungen eine Datensicherheit in diesem Bereich suggeriert, die de facto nicht gegeben ist.

Des Weiteren werden auch die von mir angesprochenen Manipulationsmöglichkeiten bei den Auslesegeräten nicht adressiert. Das geht zugegebenermaßen ein wenig an der Frage vorbei, ob die Spielhallen nun ins Geldwäschegesetz müssen oder nicht. Es ist aber meines Erachtens für den Hintergrund von großer Bedeutung, weil wir über ein Segment reden, in dem sehr viel mit Desinformation gearbeitet wird und die klaren Fakten, die in der Tat auf dem Tisch liegen, in dieser Diskussion immer ein bisschen an den Rand gedrängt werden, was natürlich bei der Entscheidungsfindung von sehr großer Bedeutung ist. Abschließend noch einmal: Unseres Erachtens nach gibt es kein schlüssiges Argument, das gegen die Aufnahme von Spielhallen in das Geldwäschegesetz spricht.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Es folgt Herr Frank.

Sv Andreas Frank (Frank Consultancy Services GmbH, Schweiz): Die Frage betraf die Gegenäußerung der Bundesregierung. Diese bezieht sich auf eine Anfrage vom Bundesrat, in der die Bitte ausgesprochen wird, der Bund möchte prüfen, ob die Aufsicht über den Nichtfinanzsektor nach dem Geldwäschegesetz vom Bund übernommen werden könne.

Ich muss ein bisschen über die Vergangenheit reden. Ich beschäftige mich mit dem Thema seit 1996, das ist ziemlich lange. Es bedurfte zweier Vertragsverletzungsverfahren bis man im Bundesministerium des Innern, welches damals zuständig war, plötzlich 2009 feststellt, dass im GwG die Aufsichtsbehörden für den Nichtfinanzsektor gar nicht benannt waren. Letztes Jahr haben wir dann mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur „Optimierung der Geldwäscherprävention“ schriftlich von der Bundesregierung bestätigt bekommen, dass das Geldwäschegesetz seit 1993 nicht umgesetzt worden ist. In der Diskussion zu diesem Gesetzentwurf gibt es jetzt jene Anfrage der Länder an den Bund, und ich glaube, man sollte sie sehr ernsthaft prüfen.

Ich habe mehrere Briefe von den Aufsichtsbehörden der Länder bekommen, die festgestellt haben, dass sie im Moment nicht die notwendigen Kapazitäten haben. Zudem ist Geldwäsche ein grenzüberschreitendes Problem. Frau Schneider und ich waren letztes Jahr gemeinsam auf einer Konferenz, wo sie meinte: „Wenn ein Bundesland zu stark in

der Prävention tätig wird, wandern die Geldwäscher in ein anderes Bundesland ab.“ Das beschreibt das ganze Problem. Nur, wenn ich einen bundeseinheitlichen Ansatz habe, kann ich das Geldwäschegesetz effektiv umsetzen. Ich warte jetzt seit 19 Jahren darauf, dass das passiert. Wir haben in Baden-Württemberg ein Sprichwort: „Aus einem Ackergaul kann man kein Rennpferd machen.“ Wir brauchen eine übergeordnete Bundeskompetenz. Selbstverständlich können die Bundesländer nicht aus der Verantwortung entlassen werden, weil sie auf Länderebene direkt an den Verpflichteten dran sind. Das ist, was ich zu dem Thema sagen möchte. Danke schön.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herzlichen Dank. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Dr. Schick für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke schön. Ich möchte meine Fragen an Herrn Dr. Scarpinato richten. Vorab noch einmal ein Dankeschön an alle, die mit Vorbereitung und Durchführung der Anhörung Mühe hatten und auch „Danke“ für die Übersetzung. Wir diskutieren in mehrfachen Runden Novellen in dem Geldwäschegesetzbereich. Mich würden zwei Fragen interessieren. Zum einen: Welche Rolle spielt nach Ihren Erkenntnissen die Geldwäsche in oder über Deutschland für organisierte Kriminalität aus dem Ausland? Gerade auch in internationalen Organisationen. Meine zweite Frage ist: Aus Ihrer Praxiserfahrung heraus, welche zentralen Schwächen sehen Sie in der Geldwäscheprävention in Deutschland? Welche Empfehlung würden Sie uns geben, was wir in Deutschland als Allererstes angehen sollten? Danke schön.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Dr. Scarpinato, Sie haben das Wort.

Sv Dr. Roberto Scarpinato: Vielen Dank für Ihre Anfrage. Ich untersuche die Geldwäsche der Mafia seit zwanzig Jahren. Von 2007 bis 2010 haben wir aufgrund italienischer Gesetze in Palermo ein Vermögen von vier Milliarden Euro beschlagnahmt. Aus Daten, die sich in unserem Besitz befinden, geht hervor, dass Deutschland seit mehreren Jahren zu den Ländern gehört, die die Mafia sich ausgesucht hat, um ihr Geld zu investieren. Die Informationen stammen aus den Erklärungen von 45 Mafia-Angehörigen, die sich zur Zusammenarbeit mit der Justiz entschlossen haben. Wir haben die Geldflüsse der letzten zehn Jahre von Italien nach Deutschland analysiert und sind auf verschiedene Anzeichen für Unregelmäßigkeiten gestoßen. Uns liegen mehrere Untersuchungen vor, die diese Tatsache belegen. Der Grund dafür, dass die Mafia ihr Kapital seit mehreren Jahren in Deutschland investiert, ist das deutsche Strafrecht, das nicht über die Instrumente verfügt, die in Italien zur Erkennung von Geldwäsche und der Beschlagnahme der Güter vorhanden sind.

Wir haben schon sehr häufig von Italien aus darauf hingewiesen, dass Mafia-Mitglieder in Deutschland Konten mit verdächtigen Geldern eröffneten. Wir wussten, dass die Mittel aus illegalen Quellen stammten, weil die betreffenden Personen nie gearbeitet oder beim Finanzamt ein äußerst niedriges Einkommen erklärt hatten. Diese Faktoren hielt man in Deutschland jedoch nicht für ausreichend. Wir haben Fälle, in denen Unternehmer, die der Mafia angehörten, in Italien wegen Drogenhandels zu Haftstrafen von vielen Jahren verurteilt wurden. In Italien beschlagnahmten wir ihren gesamten Besitz, doch in Deutschland war es nicht möglich, die Beschlagnahme ihrer Unternehmen durchzusetzen, weil das deutsche Strafrecht dies nicht zuließ.

Wir hatten einen Fall, in dem ein Vertreter der kalabrischen 'Ndrangheta' in Deutschland mit einer Tasche aufgegriffen wurde, die 425 000 Euro in bar enthielt. Nach deutschem Recht konnte er nicht festgehalten werden, sodass wir gezwungen waren, ein Rechtshilfeersuchen nach italienischem Recht zu stellen.

Ich möchte versuchen, das Grundprinzip zu erklären, das es uns ermöglicht hat, diese Ergebnisse zu erreichen. Im Anschluss gehe ich auf die Spielhallen ein, weil ich auf diesem Gebiet diverse Untersuchungen durchgeführt habe. Zunächst haben wir festgestellt, dass die Mafia ein äußerst ausgefeiltes Geldwäschesystem verwendet. Es werden weltweit rund 90 Banktransfers durchgeführt, um das Geld zu waschen. Nun versteht sich von selbst, dass es unmöglich ist, 90 Banktransfers weltweit mit Hilfe der nationalen Strafrechtsnormen zu rekonstruieren. Daher ist es strafrechtlich nicht möglich, zu belegen, dass ein bestimmtes Unternehmen oder eine bestimmte Immobilie mit Geldern erworben wurden, die aus einer bestimmten Straftat stammen. Das ist eine *Probatio Diabolica* – es ist unmöglich. Das kann man im kleinen Rahmen, mit einfachen Kriminellen machen, aber nicht mit dem internationalen Verbrechen.

Daher haben wir unter Annahme der Empfehlungen nach Artikel 12 der UN-Konvention aus dem Jahr 2000 und des Europäischen Rahmenbeschlusses über die Einziehung von 2005 Gesetze gegen die Geldwäsche eingeführt, die folgende Grundsätze festlegen: Wenn eine Person aufgrund von schweren Straftaten, darunter Straftaten in Verbindung mit der Mafia, mit Geldwäsche und Korruption, verurteilt oder angeklagt wird, wird nicht nur über die Person, sondern auch über deren Vermögen verhandelt. Dies bedeutet, dass der Richter das gesamte Vermögen der Person rekonstruieren und dabei überprüfen muss, ob dieses Vermögen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Verdienst steht, den diese Person gegenüber den Steuerbehörden erklärt. Im Anschluss an diesen Vorgang muss die betreffende Person im Falle einer Verurteilung belegen, wie der Teil des Vermögens, der nicht in Einklang mit dem offiziellen Einkommen steht, erworben wurde. Kann dieser

Nachweis nicht erbracht werden, wird das Vermögen beschlagnahmt. Dies ist das einzige Instrument mit dessen Hilfe wir, auch im Bereich der Spielhallen-Mafia, enorme Vermögen beschlagnahmen konnten.

Ich hatte mit diversen Untersuchungen über die Mafiabereiche zu tun, die sich mit Online-Glücksspiel oder Spielhallen beschäftigen. Wir haben im Rahmen von Untersuchungen, die von 2006 bis 2010 durchgeführt wurden, festgestellt, dass die italienische Mafia über Strohmänner vom italienischen Staat Lizenzen und Zulassungen für die Führung großer Spielhallen, sowie die Durchführung von Online-Spielen und Lotterien erworben hat. Im Jahr 2007 haben wir in Palermo die wichtigste europäische Spiel- oder Bingohalle beschlagnahmt, weil sie Eigentum der Mafia war. Darüber hinaus haben wir in verschiedenen Untersuchungen festgestellt, dass die Mafia die Glücksspielautomaten und die Lizenzen für die Aufstellung von Geld- und Videopokerspielautomaten überall erwirbt, weil sie auf diese Weise Geld waschen kann und zudem durch die Umgehung von Steuern und die Manipulation von Spielen enorme Verdienste erzielen kann.

Wir haben herausgefunden, dass die Mafia staatliche Bedienstete, die mit den Kontrollen betraut sind, besticht. Daher besteht noch nicht einmal die Möglichkeit, die Spielmanipulationen zu kontrollieren. Im Rahmen einer Untersuchung stießen wir darauf, dass ein gewisser Mandalà, einer der wichtigsten Mafiavertreter und einst der rechte Arm von Provenzano, sein Geld in einem Kasino wusch, dessen Angestellte er bestochen hatte. Aus diesem Grund wurde in Italien ein Gesetz eingeführt, das alle Betreiber von Online-Spielen dazu verpflichtet, alle Kunden zu melden, die für Beträge über 1 000 Euro Spiele durchführen. Registriert werden müssen die Zahlungsmittel, über die die Spiele durchgeführt werden, die IP-Adressen, das Datum und die Dauer der telematischen Verbindung, während der der Kunde Zugang zu den Systemen des Betreibers der Online-Spiele hat und seine Operationen durchführt. Dieses Gesetz ist in Italien bereits in Kraft getreten. Dennoch können seine Meldevorschriften nur als Anreiz dienen, weil die Erkennung verdächtiger Operationen allein nicht ausreicht. An diesem Punkt müssen Untersuchungen einsetzen, die wir durchführen können, weil wir Räume abhören dürfen. So haben wir etwa die Glücksspielmafia durch die Installation von Abhörgeräten in Spielhallen überwacht. Nur so konnten wir aufdecken, dass die Mafia Spiele mit Wissen der staatlichen Bediensteten manipuliert.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herzlichen Dank. Für die Fraktion der CDU/CSU hat das Wort Frau Abg Lips.

Abg. Patricia Lips (CDU/CSU): Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und

Herren, ich möchte noch an zwei andere Experten eine Frage zur konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis stellen. Auf Bundesebene wird also etwas geregelt, was natürlich auch die Länder an gewissen Stellen berührt. Ich darf vorwegnehmen, dass das, was Sie eben gesagt haben, für viele für uns sehr beeindruckend war. Aber vielleicht besteht gerade auch vor diesem Hintergrund ein bisschen die Gefahr, dass eine Vielzahl divergierender Regelungen durch die Länder erlassen würde. Der BITKOM geht in seiner Stellungnahme davon aus, dass die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in den Kompetenzbereich der Länder eingreift. Sie haben vorhin, als die Frage gestellt wurde, schon so ein bisschen gelächelt. Ich möchte Sie fragen: Ist Ihre Stellungnahme so zu verstehen, dass Sie quasi schon die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes bestreiten? Wie sieht Frau Kaiser von der Universität Hamburg die rechtliche Beurteilung an dieser Stelle?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Dr. Lindner für den BITKOM.

Sv Dr. Nikolaus Lindner (BITKOM): Ich möchte mich ganz herzlich bedanken, dass ich heute hier sprechen darf und dass wir vom BITKOM eingeladen sind. Ich möchte auch gerne auf die Stellungnahme verweisen, die sie draußen liegen haben, insbesondere auch auf den Punkt 1 „Regelungserfordernis“, wo wir in der Tat in Frage stellen, ob der Bund hier Regelungsbefugnis hat.

Wenn man einen Schritt zurückgeht und überlegt, dass wir von einer Liberalisierung durch den Glücksspielstaatsvertrag ausgehen, und der Glücksspielstaatsvertrag klare Regelungen bezüglich bestimmter Limits und bestimmter Verpflichtungen für den Onlinespielbereich vorsieht, kann man sich schon fragen, warum nun der Bund glaubt, eigene Gesetzgebungskompetenz zu haben und ganz neue Pflichten schafft.

Erlauben Sie mir trotzdem vorweg noch ein allgemeines Statement, was dem BITKOM sehr wichtig ist. Das betrifft die Frage, wer sich Gedanken gemacht hat über die Problematik, worin die Risiken bestehen. Haben das die Länder schon gemacht, oder muss es der Bund an der Stelle tun?

Wir gehen davon aus, dass wir kein erhöhtes Geldwäscherisiko durch Onlineglücksspiel haben. Wir haben eine hohe Rückverfolgbarkeit der Onlinetransaktionen, gerade auch für die Zahlungsströme. Das ist anders als im Offline-Bereich, wo wir sogar noch mit Bargeld hantieren, was völlig anonym ist. Das einzige Statement, das wir in der Gesetzesbegründung finden, welches für ein erhöhtes Geldwäscherisiko spricht, ist ein Zitat von Prof. Levi. Er hat sich netterweise die Mühe gemacht, auf unsere Anfrage hin an uns heranzutreten und uns zu sagen, was er davon hält. Er bedankt sich sehr, dass er hier

zitiert wurde. Aber er merkt auch an, dass er hier völlig falsch zitiert wurde, und er eigentlich das genaue Gegenteil sagt, nämlich, dass es eben kein erhöhtes Geldwäscherisiko im Onlineglücksspielbereich gibt.

Wenn ich mir noch einen letzten Hinweis erlauben darf: Ich glaube, es ist auch bei meinem Vorredner deutlich geworden, der vor allem den Offline-Bereich als problematisch dargestellt hat, selbst bei den Spielhallen. Für den Onlinebereich hat er auf eine italienische Regulierung Bezug genommen, die einen Schwellenwert von 1 000 Euro hat, d. h., auch dort haben wir eben nicht vom ersten Cent an Pflichten, sondern wir haben bestimmte Schwellenwerte, so dass dann ein abgestuftes Regime eingreift. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Es folgt Frau Kaiser, Universität Hamburg.

Sve Christina Kaiser (Universität Hamburg – Vertretung für Prof. Adams): Vielen Dank für die Frage. Ich möchte zunächst direkt etwas zu den Kompetenzen sagen. Der Glücksspielstaatsvertrag gibt den Ländern hauptsächlich deswegen Kompetenzen, weil es darum geht, die Suchtgefahr zu bekämpfen; genauso verhält es sich mit der Spielverordnung. Meiner Meinung nach ist die Geldwäschebekämpfung primär im Geldwäschegesetz angelegt. Von daher sehe ich die Kompetenz des Bundes hier eher als in den beiden anderen Verordnungen, die zugegebenermaßen auch die Begleitkriminalität bekämpfen sollen. Aber warum nicht im Geldwäschegesetz, wenn es um Geldwäschebekämpfung geht? Da sehe ich die Kompetenz auf jeden Fall beim Bund.

Meiner Meinung nach haben alle Formen von Glücksspiel ein Geldwäscherisiko. Das liegt an der Struktur „Geld gegen Geld“ und von daher kann man schon sagen, dass auch die Online-Glücksspielanbieter genauso wie die Spielhallen in das Geldwäschegesetz gehören und die Spielbanken sind ja schon als Verpflichtete aufgenommen.

Im Hinblick auf das Zitat von Prof. Levi möchte ich noch eine dritte Anmerkung machen. Es stimmt, dass in einem regulierten legalen Markt, wo die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden müssen, das Geldwäscherisiko gering ist. Das ist schließlich auch die Intention des Geldwäschegesetzes. Im illegalen Markt, welcher bisher ausschließlich bestand, ist die Geldwäschegefahr dagegen besonders groß, gerade auch bei Onlinediensten. So macht das Ganze dann auch Sinn. Soviel zum Zitat von Prof. Levi. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Für die Fraktion der SPD hat das

Wort Herr Abg. Binding (Heidelberg).

Abg. Lothar Binding (Heidelberg) (SPD): Ich möchte zunächst Frau Schneider vom Regierungspräsidium Darmstadt befragen. Wir haben Kritik von der EU-Kommission und auch von der Financial Action Task Force bezüglich der Zersplitterung der Aufsicht – speziell der geldwäscherechtlichen Aufsicht – in Deutschland auf die Länder bekommen. Meine Frage: Wie bewerten Sie diese Kritik? Ist die berechtigt? Wir haben dazu auch schon etwas gehört. Welche Verbesserungspotenziale ergeben sich und was wäre für Sie in diesem Kontext eine realistische Optimallösung?

Des Weiteren möchte ich die BaFin fragen: Wie müsste so eine Bundesbehörde aussehen, wie sollte sie organisiert sein? Mal angenommen, Sie könnten sich eine wünschen, was würden Sie dann vorschlagen?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Frau Schneider hat das Wort.

Sve Penelope Schneider (Regierungspräsidium Darmstadt): Ich bedanke mich herzlich für die Einladung. Ich möchte ganz kurz voran schicken: Ich bin hier als Sachbearbeiterin einer regional zuständigen Mittelbehörde, ich bin keine Juristin. Ich habe vielleicht einen gewissen Sachverstand, weil ich dieses Aufgabengebiet bereits seit 2005 – d. h. noch vor der FATF-Prüfung – begleite, denn Hessen war das einzige Bundesland, das tatsächlich Aufsichtsbehörden bestimmt hatte. Daher bin ich wirklich die dienstälteste Sachbearbeiterin in Deutschland, was das Thema angeht.

Die Kritik ist sicherlich nicht unberechtigt. Auch der ganze Druck, der auf Deutschland entstanden ist, ist nicht unberechtigt, da muss ich wirklich den internationalen Gremien nachdrücklich Recht geben. Es ist eine große Herausforderung, diese Aufgabe anzugehen und eine adäquate Umsetzung zu finden. Es braucht auch eine gewisse Zeit, bis das Ganze wirklich gut in Deutschland wahrgenommen werden kann. Dabei ist auch sicherlich der Föderalismus eine Herausforderung, die aber meines Erachtens nach mit Unterstützung zu meistern ist. Sie konnten zwar der Stellungnahme entnehmen, dass ich bei bestimmten Teilbereichen sagen würde, man sollte überdenken, ob sie wirklich bei den Ländern bleiben sollen. Ich kann das Ganze nicht aus verfassungsrechtlicher Sicht beurteilen, wie die Kompetenzen sind usw. Ich denke aber, dass die Aufsicht durchaus für einen Großteil der Verpflichteten von den Länderbehörden wahrgenommen werden kann. Meines Wissens nach hat Hessen sich bei der Bundesratsabstimmung genau aus dem Grund enthalten, weil wir diese Aufgabe schon eine gewisse Zeit lang begleiten und wahrnehmen und – so denke ich – auch so weit ganz gut wahrnehmen.

Ich würde wirklich darum bitten, dass man gewisse Teilbereiche überdenkt und seitens des Bundes auch teilweise koordinierend einwirkt, das muss sein! Das wurde vorhin auch kurz erwähnt. Ich denke, dass die Geldwäscheprävention in Deutschland auf Dauer gleichmäßig gut wahrgenommen werden muss, um Nischen zu vermeiden, in denen die organisierte Kriminalität tätig werden kann.

Es ist auch ganz wichtig, dass die große Unsicherheit, die im Moment teilweise noch bei den Aufsichtsbehörden der einzelnen Länder vorhanden ist, genommen wird. Man muss sich erst einmal klar machen und dann auch formulieren, was wirklich die Aufgabenstellung ist, das scheint teilweise sehr durcheinander zu gehen. Wir sind keine Ermittler. Ich finde es immer wieder erschreckend, in der Presse beispielsweise von irgendwelchen armen Kommunalbediensteten Äußerungen zu sehen wie: „Die ganze Zeit habe ich das und das gemacht und jetzt soll ich Geldwäscher fangen.“! Das ist nicht unsere Aufgabe. Wir haben bestimmte Verwaltungsaufgaben, wir müssen bestimmte Vorgänge überprüfen. Dafür braucht man gewisse Fachkenntnisse, aber die sind vielleicht gar nicht so gravierend, wie sie teilweise gefordert werden. Vieles kann man mit normalem Verwaltungswissen auch durchaus bewältigen. Ich denke, die erste Aufgabe wäre, das wirklich einfach mal klarzustellen und diese Ängste zu nehmen, denn die Unsicherheit, die da ist, ist einfach sehr groß und Unsicherheit hat einfach auch eine Ablehnung zur Folge. Wenn ich nicht weiß, was ich zu tun habe, mache ich es nicht, dann packe ich es nicht an.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank, Frau Schneider. Es folgt Frau Hahn für die BaFin.

Sve Gabriele Hahn (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Die Zuständigkeit der Länder für die Ausführung von Bundesgesetzen im Föderalismus ist ja die Regel in Deutschland und das hat seinen guten Grund, denn regelmäßig sind Besonderheiten auf der regionalen und örtlichen Ebene zu beachten, die eine Bundesbehörde – welche nicht in dieser Detaillierung vor Ort sein kann – nicht kennt. Sie wissen, die BaFin ist in Deutschland nicht vor Ort organisiert, sondern sie hat zwei Dienstsitze. Die Geldwäscheverpflichteten setzen sich aus sehr unterschiedlichen Gruppen zusammen, u.a. sind es eben auch viele Klein- und Kleinstunternehmen, und aus meiner Sicht kann man sie wirklich nur vor Ort sensibilisieren und auch überprüfen. Eine Koordinierung ist natürlich bei jeder Verwaltung im Föderalismus erforderlich. Ich komme aus dem Steuerbereich, da hat es eine lange Tradition, und ich gehe davon aus, dass das auch bei der Geldwäsche funktioniert, insbesondere über den Arbeitskreis, den Sie in Darmstadt schon gegründet haben.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Die nächsten Fragen kommen von Frau Abg. Kudla für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Bettina Kudla (CDU/CSU): Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige. Nach Auffassung des BITKOM diskriminiert der Gesetzentwurf den Online-Vertrieb, denn er gilt einerseits für die sog. stationären Spielbanken und für den gesamten Onlinebereich, aber andererseits nicht für den stationären Sportwettenvertrieb. Gerade diese Ungleichbehandlung wird als fragwürdig angesehen. Daher die Frage an den Vertreter des BITKOM: Können Sie bitte Ihren Standpunkt näher erläutern? Eine weitere Frage an Frau Kaiser: Teilen Sie diese rechtliche Einschätzung?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Dr. Lindner hat das Wort.

Sv Dr. Nikolaus Lindner (BITKOM): Herzlichen Dank. Ich meine, ein alter Rechtsatz sagt: Gleiches muss gleich behandelt werden! Insofern sind wir natürlich der Auffassung, dass man dem Online-Bereich nicht etwas aufbürden kann, was auch im Offline-Bereich nicht der Fall ist oder noch schlimmer, im Online-Bereich schärfere Kriterien vorsieht, als man sie im Offline-Bereich hat. Das Stichwort Bargeld nannte ich schon, das als anonymes Zahlungsmittel nur im Offline-Bereich funktioniert..

Es ist ganz wichtig, dass der BITKOM auf keinen Fall den Entwurf insgesamt kritisiert, sondern dass es nur um Kleinigkeiten geht. Es geht darum, dass der Entwurf praxis- und internettauglich sein muss. Das bedeutet – insbesondere bezogen auf die Spieleridentifizierung – sowohl bei den Glücksspielanbietern als auch bei den Finanzdienstleistern, dass wir die Möglichkeit haben, den Spieler so zu identifizieren, wie es jetzt schon im Internet passiert. Es muss – wie gesagt – eine praxistaugliche Lösung geben und nicht versucht werden, etwas aufs Internet zu übertragen, was einfach nicht im Internet funktioniert.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Frau Kaiser, bitte.

Sve Christina Kaiser (Universität Hamburg – Vertretung für Prof. Adams): Im Grunde genommen sehe ich es auch so, dass in allen Glücksspielbereichen Geldwäschegefahr besteht. Bislang war der Internetbereich vollkommen unreguliert, deswegen gab es da meiner Meinung nach ein hohes Risiko. Nichtsdestotrotz besteht natürlich auch in allen anderen Bereichen – wir hatten schon die Spielhallen und die stationären Sportwettbüros angesprochen – ein Geldwäscherisiko, das angegangen werden muss.

Vielleicht noch zur Praxistauglichkeit: Ich würde es auch so sehen, dass bei der

Spieleridentifizierung eine etwas onlinegerechtere Lösung die Marktfähigkeit erhalten muss.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Aumer für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Peter Aumer (CDU/CSU): Noch einmal eine grundsätzliche Frage zum Internetglücksspiel an die Anbieter. Mich würde interessieren, wie aus Ihrer Sicht konkret Geldwäsche verhindert wird? Welche Erfahrungen haben Sie mit Geldwäsche im Zusammenhang mit Glücksspiel bisher gemacht? Die Frage geht an die Betfair Group plc und an Bwin.Party.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Mr. Norman hat das Wort für Betfair Group plc.

Sv David Norman (Betfair Group plc): Ich bin der Meinung, dass wir den Kopf nicht in den Sand stecken und davon ausgehen dürfen, dass uns dies nie passieren wird. Das sage ich aus meiner Erfahrung – zuerst aus 32 Jahren Polizeiarbeit bei Scotland Yard und dann fast sieben Jahren als Leiter der Anti-Geldwäsche-Gruppe bei Betfair. Wir haben uns Finanzinstitute auf der ganzen Welt und in ganz Europa angesehen. Wir haben uns die Dritte Geldwäsche-Richtlinie und die Empfehlungen der FATF angesehen, und wir haben versucht, Systeme und Kontrollmechanismen einzuführen, die mit den seit vielen Jahren bestehenden Finanzinstituten kompatibel sind.

Man kann nie sicher sein. Irgendwo könnte eine Gruppe im Bereich der organisierten Kriminalität oder ein Einzeltäter versuchen, eine Schwachstelle oder eine Lücke zu nutzen. Aber wir haben insbesondere in den vergangenen sieben Jahren – in meinem Unternehmen – Methoden für die Kundenidentifizierung entwickelt, und Methoden, um festzustellen, woher das Geld der Kunden stammt und wohin die Kunden das Geld fließen lassen, und Systeme geschaffen, um sicherzustellen, dass diese Lücke geschlossen wird und dass kein Geld dieses engmaschige System verlassen kann.

Wir haben Methoden entwickelt, um das Spielverhalten der Kunden zu ermitteln. Ich möchte etwas wiederholen, was ich bereits erwähnt habe; wir überwachen das Spiel, die Verwendung des Geldes durch den Kunden, und wir stellen fest, ob es sich um hohe oder geringe Geldbeträge handelt. Tun die Kunden etwas, das außerhalb ihrer normalen Aktivität liegt (entsprechend den Kenntnissen, die wir über den Kunden im Laufe der Geschäftsbeziehung mit ihm erlangt haben)? Je enger die Geschäftsbeziehung, desto mehr wissen wir über diesen Kunden.

Gehen wir zurück zu den Jahren 2004 und 2005. Damals war ich noch bei der Polizei. Es gab ein kleines terroristisches Netzwerk in London, das versuchte, die Schwachstellen der Internet-Gaming-Gemeinschaft und des Bankensystems auszunutzen. Einige Kreditkarten wurden geklont und dann in betrügerischer Absicht im Banken- und Internetspielesystem eingesetzt. Kleine Beträge wurden mit diesen Karten abgehoben und dann sehr schnell auf geklonte Bankkonten für potentielle Terroraktivitäten transferiert. Aber diese wurden identifiziert, und diese kleine Terrorgruppe wurde verhaftet, angeklagt und in London wegen Finanzierung des Terrorismus verurteilt.

Also nochmal: In Zusammenarbeit mit dem Finanzsektor und den Exekutivorganen ist es möglich, einen gemeinsamen Ansatz zu entwickeln, um sicherzustellen, dass die Gaming-Industrie nicht als Instrument für die Geldwäsche verwendet wird.

Ich möchte ferner hinzufügen, dass es natürlich möglich ist, dass Glücksspielunternehmen oder Casinos von Gruppen aus dem Bereich der organisierten Kriminalität – beispielsweise der Mafia – übernommen werden. Aber das ist etwas ganz anderes als ein renommiertes, geregeltes, internationales Unternehmen, das über entsprechende Kontrollsysteme verfügt, um zu verhindern, dass das Unternehmen als Instrument zur Geldwäsche verwendet wird. Das ist das Gleiche wie bei Finanzinstituten. Ich denke, es ist wichtig, zu unterscheiden, ob eine Gruppe aus dem Bereich der organisierten Kriminalität ein Casino betreibt, gleich ob es sich um ein reales Casino oder ein Online-Casino handelt, oder ob mithilfe krimineller Handlungen versucht wird, ein legales, reguliertes Unternehmen für Geldwäschewecke zu nutzen, wenn es geeignete Systeme und Kontrollmechanismen gibt.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herzlichen Dank. Es folgt Herr Jelinek für Bwin.Party.

Sv Peter Jelinek (Bwin.Party): Ich schließe mich den Argumenten von Mr. Norman vollkommen an. Die Lösung liegt in den Profilierungen der Kundensegmente, dem Einrichten von procedures, controls und alerts, die seltsames oder unübliches Kundenverhalten aufzeigen. Und in der Installierung von entsprechend geschulten Abteilungen, die diese alerts durchgehen. In Bwin.Party gibt es eine vierköpfige Anti-Geldwäscheabteilung, die nur damit beschäftigt ist, auf einer täglichen Basis die Kundentransaktionen nach suspicious activity zu durchsuchen. Wir haben auch sieben Geldwäschebeauftragte in Italien, Frankreich, England, Spanien-Gibraltar, die eng mit den dortigen Financial Investigation Units zusammenarbeiten, also z. B. mit der Serious Organised Crime Agency in England oder der Banca d'Italia in Italien.

Eine weitere Maßnahme ist natürlich die Limitierung der Kundenaktivität selbst, indem

man sicher stellt, dass man bei den Zahlungsströmen nach Möglichkeit einen closed loop fährt, d.h., wo die Einzahlung herkommt, sollte nach Möglichkeit auch die Auszahlung hingehen. Die selbe Kreditkarte sollte für Ein- und Auszahlungen verwendet werden oder dasselbe eCommerce-Konto, dasselbe Bankkonto. Wenn der Kunde das nicht wünscht, findet eine Überprüfung statt: Warum? Wem gehört dieses andere Konto? usw.

Das Wichtigste ist, die Augen offen zu halten und dem Senior Management im Bewusstsein zu halten, dass die Regularien existieren. Meiner Meinung und meiner Expertise nach – und das sind jetzt 11 Jahre in diesem Sektor – kann man dann sehr wohl und sehr gezielt ungewöhnliches Verhalten finden. In der Zusammenarbeit mit den erwähnten Behörden stellen wir fest, dass wir mehr an die Behörden berichten, als sie uns fragen. Sie kommen auch ihrerseits zu uns, wenn sie Verdachtsfälle haben und sie meinen, dass Geld bei Bwin.Party eingezahlt wurde, das aus einer Straftat stammt. Die Zahl der Fälle, die wir berichten, überwiegt die Zahl der Fälle, bei denen man an uns herantritt. Wir sehen auch durch unsere Auditoren – nicht nur der Lizenzgeber, sondern auch der Wirtschaftsprüfer – bestätigt, dass wir geeignete Maßnahmen einsetzen, um die potenziellen Geldwäschefälle aufzufinden.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herzlichen Dank. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Sänger für die Fraktion der FDP.

Abg. Björn Sänger (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage an die Die Deutsche Kreditwirtschaft: Wie beurteilen Sie die zusätzlichen Pflichten für Zahlkartenanbieter?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Wer antwortet für Die Deutsche Kreditwirtschaft?

Sv Thomas Silies (BVR) (Die Deutsche Kreditwirtschaft): Grundsätzlich sieht der Gesetzentwurf vor, dass eine Kennzeichnung der Händler vorgenommen wird. Diese Möglichkeit besteht durch den sog. merchant category code. Allerdings ist die Möglichkeit nur auf Seiten der acquiring-Anbieter gegeben, nicht auf der Seite des issuer, sodass über die acquiring-Verträge und auch die Anbindung der Händler direkt eine Kennzeichnung vorgenommen werden kann. Die Händlerkennung, dieser merchant category code, ist auch weltweit einheitlich. Es gibt einen Code für Glücksspielanbieter, so dass die Händler dort auch erkannt werden könnten.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächste Fragestellerin ist Frau Abg. Arndt-Brauer für die Fraktion der SPD.

Abg. Ingrid Arndt-Brauer (SPD): Ich habe eine Frage an das BKA und auch noch eine Frage an Die Deutsche Kreditwirtschaft. Mich hat ein bisschen geschockt, was unser Gast aus Italien hinsichtlich Mafia und organisierter Kriminalität erzählt hat. Können Sie bestätigen, dass das bei Online-Glücksspielen, die eigentlich in unserer Gegend stattfinden, so eine Rolle spielt?

An Die Deutsche Kreditwirtschaft habe ich die Frage, ob sie die vorgesehenen Sorgfalts- und Identifizierungspflichten beim Online-Glücksspiel für ausreichend halten. Können Sie die Papierspur, die man eigentlich nachhalten sollte, auch wirklich nachhalten?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Dr. Dewald, Bundeskriminalamt, bitte.

Sv Dr. Michael Dewald (Bundeskriminalamt): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Zunächst zur Frage bezüglich Online-Glücksspiel und Bundesrepublik Deutschland: Ich rekurriere auf die Aussage vom Landeskriminalamt Schleswig-Holstein. Es liegen augenblicklich noch keine konkreten Erkenntnisse vor, die Rechtslage wurde auch erst vor Kurzem modifiziert.

Deswegen dazu ein paar grundsätzliche Anmerkungen: Im Gegensatz zu dem, was jetzt von mehreren Seiten bereits angeführt wurde, dass nämlich das Online-Glücksspiel letztlich von der Risikokategorie her vergleichbar anderen Anbietern wäre, teilen wir diese Auffassung definitiv nicht. Mich wundert bis dato, dass die Experten, die angeführt werden, allesamt nicht aus dem eigentlichen Expertenbereich kommen, nämlich von denjenigen, die tatsächlich Geldwäschebekämpfung betreiben und mit dieser Gefahr tagtäglich zu tun haben: Das ist die Polizei. Das ist z.B. Europol, die eindeutig in einer Studie festgestellt haben, dass hier eine besondere Gefahranlage vorliegt oder z. B. das FBI. Ich bin letzte Woche auf einer FATF-Sitzung gewesen. Sie kennen alle die Sicherungsmaßnahmen, die insbesondere bezüglich Geldwäsche im Online-Glücksspielbereich in den USA vorgenommen wurden. Und das sind insbesondere auch andere Aufsichtsbehörden, mit denen wir im intensiven Kontakt stehen, wie z.B. aus Großbritannien, welche – man wundert sich – unsere Auffassung 1:1 teilen.

Hierzu gibt es übrigens auch ein ausgearbeitetes internes Papier, das jüngst der EU vorgelegt wurde, was expliziert auf diesen Bereich abzielt, allerdings mit einem etwas weiteren Kontext. Es ist nämlich in den Kontext der gesamten Internet/E-Geldproblematik eingebettet. Diesbezüglich ist unseres Erachtens der Gesetzesentwurf, wie er vorliegt, ausgesprochen ausgewogen. Er rekurriert explizit auf die Gefahren, die wir nicht nur grundsätzlich, sondern auch tatsächlich sehen, die wir faktisch in Ermittlungsverfahren mitbekommen. Deshalb begrüßen wir ihn in der Form, in der er

hier vorliegt. Wir haben es bei dem Online-Glücksspiel mit einem Bereich zu tun, der tatsächlich sehr risikobehaftet ist.

Natürlich können wir darüber reden, dass vielleicht andere Bereiche mit Glücksspielsegmenten vergleichbar und auch höchst risikobehaftet sind. Aber der Umkehrschluss ist auf jeden Fall falsch! Ich beziehe ich mich jetzt auf die Aussage von BITKOM: „Gleiches soll gleich behandelt werden.“. Also, nur, weil ein bestimmter Bereich im Augenblick nicht ganz so im Fokus steht und nicht ebenso reguliert ist, sollte man hier nicht Regelungen schaffen. Es ginge höchstens, dass man den Bereich, der auch glücksspielmäßig betroffen ist, in diese Kategorie hineinzieht. Die Auffassung, dass hier von einem sehr hohen Risiko auszugehen ist, teilen wir explizit mit allen Fachleuten im Polizei- und auch im Aufsichtsbereich. Das ist der gesamte Bereich Glücksspiel, insbesondere, wenn wir es in der Kombination mit online zu tun haben. Das ist bereits bei der letzten Gesetzesnovellierung Schwerpunktthema gewesen.

Ich recurriere da insbesondere auf die Ausführungen zum E-Geld, weil wir es hier einfach grundsätzlich mit einem Umfeld zu tun haben, das in Veränderung begriffen ist, d. h., wir kommen in der Beobachtung des Marktes kaum nach. Veränderung ist das eine, Wachstum ist das nächste, es ist ein großer Wachstumsmarkt. Wir haben es mit einem Markt zu tun, bei dem Ländergrenzen überhaupt keine Rolle spielen. Wir haben es mit einem Markt zu tun, der mit geringen Kosten verbunden ist. Wir müssen international kooperieren – und jetzt komme ich auf die Ausführungen von Herrn Dr. Scarpinato zu sprechen –, um bestimmten Geldwäscheaktivitäten nachzukommen, haben aber unterschiedliche Standards, unterschiedliche Normenstandards, unterschiedliche Vorstellungswelten. Die deutsche Norm – § 261 StGB – legt uns auf, dass wir die Spur von der Vortat bis zu dem entdeckten Vermögenswert relativ lückenlos nachweisen müssen. Das ist eine Riesenaufgabe und auch deswegen müssen wir in diesem Markt so explizite Regelungen treffen, die für den Einen oder Anderen – das sei ja auch zugestanden – sicherlich schwer zu schlucken sein werden. Wobei man den Ausführungen nach, die ich jetzt gerade gehört habe, anscheinend in der Wirtschaft nicht weit von der Regelungslage entfernt ist. Darüber bin ich glücklich und zufrieden, das finde ich gut so. Anscheinend ähnelt also die Regelungslage dem, was augenblicklich von der Wirtschaft praktiziert wird. Das ist nach unserer Auffassung absolut notwendig, da wir ansonsten hier eine Flanke eröffnen würden und wir dann Verhältnisse bekommen, die wir bezüglich organisierter Kriminalität in anderen Ländern bereits jetzt beobachten. Ich denke, das sollten wir in Deutschland nicht haben.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Für Die Deutsche Kreditwirtschaft?

Sv Peter Langweg (BVR) (Die Deutsche Kreditwirtschaft): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Zur Frage, inwieweit die Sorgfaltspflichten als angemessen und geeignet angesehen werden: Wir teilen die Auffassung des Gesetzentwurfs. Die vorgesehenen Identifizierungspflichten entsprechend im Wesentlichen denen, die die Kreditwirtschaft auch zu erfüllen hat. Sie dürften insoweit geeignet sein, auch an dieser Stelle die Geldwäsche zu bekämpfen.

Eine kleine Abweichung befindet sich in den Obliegenheiten zur Abklärung und Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten. Die ist sicherlich für den Bekämpfungserfolg nicht maßgeblich und aus unserer Sicht eine formale Unsauberkeit. Die Glücksspielanbieter werden nicht verpflichtet, auch juristische Personen, die Spiele betreiben – also die Spieleinsätze tätigen – auf etwaige wirtschaftlich Berechtigte, also Hintermänner, natürliche Personen, zu durchleuchten. Diese Obliegenheit haben Kreditinstitute und die anderen Verpflichteten des Geldwäschegesetzes, sie ist aber nicht für die Spielanbieter vorgesehen. Wie weit es tatsächlich ein Praxisfall ist, dass von juristischen Personen Spieleinsätze getätigt werden, vermögen wir naturgemäß nicht zu beurteilen.

Grundsätzlich wird man zum Gesetzentwurf anmerken müssen, dass die Gesamtregelung das legale Glücksspiel erfasst, der gesamte Bereich des illegalen Glücksspiels wird quasi ausgeklammert. Insoweit ist es dann auch der Kreditwirtschaft nicht möglich, diesbezüglich entsprechende Verdachtsmeldungen oder Hinweise an die Behörden zu geben. Aus unserer Sicht wäre es vorzuzugswürdig – das haben wir auch in unserer Stellungnahme schon so niedergelegt –, dass man den übrigen Verpflichteten des Geldwäschegesetzes, insbesondere der Kreditwirtschaft, Listen mit sowohl den legalen als auch den illegalen Glücksspielanbietern zur Verfügung stellt, um diese dann im Zahlungsverkehr entsprechend markieren zu können.

Schlussendlich: Eine Überprüfung der Namensidentität zwischen dem Inhaber des beim Glücksspielanbieter geführten Spielerkontos und dem Bankkontoinhaber, was – zumindest vom Bundesrat – gefordert wurde, kann die Kreditwirtschaft so nicht leisten, denn wir kennen nicht die Klarnamen und die Identifizierung, die beim Spielleanbieter als internes Konto hinterlegt sind. Im Übrigen findet nicht mehr durchgängig ein Kontonummer-Namensabgleich statt, wie es das BGB seit geraumer Zeit vorsieht, so dass ein Abgleich zwischen Identität des Spielerkontos und des Bankkontos im Zahlungsverkehr tatsächlich nicht möglich ist. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Für die Fraktion der CDU/CSU hat das Wort Frau Abg. Lips.

Abg. Patricia Lips (CDU/CSU): Ich glaube, die Anhörung hat bisher schon gezeigt, dass eine – wie auch immer am Ende geartete – Weiterentwicklung in diesem Bereich erforderlich ist. Dennoch meine Frage an den BITKOM: Das Gesetz tritt formal nach Verkündung in Kraft, das wäre dann voraussichtlich 2013. Halten Sie das für angemessen oder sehen Sie noch das ein oder andere, was regulatorisch notwendig ist, so dass das Ganze erst später in Kraft treten sollte?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Dr. Lindner, bitte.

Sv Dr. Nikolaus Lindner (BITKOM): Vielen Dank. Das Problem ist nicht nur das Inkrafttreten, sondern, dass bis dahin noch durchaus an der einen oder anderen Stellschraube innerhalb des Gesetzes geschraubt werden sollte. Auch bei den Ausführungen des Bundeskriminalamtes war zu hören, dass zwischen den verschiedenen Arten des E-Geldes nicht differenziert wird. Der Gesetzentwurf macht es mittlerweile und lässt kundenbasiertes E-Geld zu, auch für die Zwecke des Online-Spiels. Weil eben klar gesehen, aber in der Gesetzesbegründung noch nicht ausreichend dargestellt wird, dass es anonyme E-Geldprodukte gibt, die natürlich viel risikobehafteter sind als das E-Geld, welches auf die bestehende Bankenstruktur aufbaut, wie z.B. click and buy oder PayPal.

Der derzeitige Entwurf führt dazu, dass solche Anbieter von E-Geld, die außerhalb von Deutschland reguliert werden und die Identifizierungspflichten des Heimatstaates erfüllen, ihre Dienste in Deutschland nicht mehr anbieten können. Es gibt derzeit keinen Anbieter für deutsche E-Geldprodukte, der diese Lücke füllen könnte. Als Zahlungsmöglichkeiten im Internet bleiben dann eigentlich nur noch die Überweisung und die Kreditkarte übrig, so etwas wie PayPal ist dann nicht mehr möglich.

Abgesehen davon, dauert die Überweisung natürlich länger, und wenn ich z. B. am Samstagnachmittag auf meinen Heimatverein wetten will, geht das wohl kaum noch. Was ist zur Kreditkarte zu sagen? Ich muss jedes Mal sensible Kontodaten mit dem Spielanbieter teilen, d. h., ich muss jedes Mal meine gesamten Kreditkartendaten bei einem Anbieter angeben, und sie werden über das Internet ausgetauscht. Ein Stück weit muss man dazu sagen, dass damit in gewisser Hinsicht auch Spielen auf Pump etabliert wird. Ich spiele mit meiner Kreditkarte und dementsprechend mit geliehenem Geld. Das kann man bei E-Geldprodukten besser ausschließen.

Insofern: Ja, Umsetzungsfristen sind immer wichtig, damit die Wirtschaft darauf eingehen kann. Aber hier muss noch an elementaren Stellschrauben nachgezogen werden, damit eine praxistaugliche Form der Finanzierung und der Bezahlung im Internet in der

Zukunft möglich sein wird.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Für Die Deutsche Kreditwirtschaft?

Sv Peter Langweg (BVR) (Die Deutsche Kreditwirtschaft): Vielen Dank. Zur Frage der Umsetzungsfristen können wir natürlich nur die Angemessenheit in Bezug auf unsere Mitgliedsinstitute – also die Banken und Sparkassen – beurteilen. Wir sehen bei der Umsetzung keine nennenswerten Probleme, möchten aber ganz gerne noch auf zweierlei Dinge hinweisen: Der Gesetzesentwurf sieht vor, Kreditkartenzahlungen mit dem merchant category code zu versehen. Es gibt einen weltweit gültigen, internationalen Standard, das ist der ISO-Standard 18245. Soweit dieser ISO-Standard dann letztlich von der BaFin den entsprechenden Kreditinstituten vorgegeben wird und nicht ein davon abweichender, rein national deutscher Standard kreiert wird – das Gesetz lässt das an dieser Stelle offen und gibt den Code nicht vor, sondern gibt der BaFin die Ermächtigung, einen entsprechenden Code für die Kreditwirtschaft vorzugeben –, haben wir keine Probleme, da dies ohnehin bei den Kreditkartenunternehmen schon Standard ist.

Ein zweiter Punkt wäre für uns noch, dass das Gesetz derzeit Kontrollmaßnahmen der Kreditinstitute dahingehend vorsieht, zu überprüfen, ob auch alle Zahlungen mit dem merchant category code gekennzeichnet sind. Dabei haben wir das Problem – darauf hat mein Kollege Herr Silies gerade schon hingewiesen –, dass das ein Dreipersonensystem ist und die Kreditinstitute keine direkte Vertragsbeziehung zu den sog. acquirern haben. Das sind diejenigen, die die Beziehung zwischen der Kreditkartengesellschaft – VISA, Mastercard etc. – und dem einzelnen Händler, dem einzelnen Spieleanbieter herstellen. Nur die kennen den Zahlungspartner des Kreditkartenunternehmens und sind in der Lage, diesen mit dem entsprechenden Code zu versehen. Insofern sehen wir keine echten Kontrollmöglichkeiten durch die Deutsche Kreditwirtschaft. Allerdings ist es eben ohnehin schon weltweiter Standard bei allen gängigen Kreditkartenunternehmen, diese merchant category codes zuzuordnen. Darauf wollten wir nur ganz gerne noch hinweisen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Herr Abg. Pitterle ist nächster Fragesteller für die Fraktion DIE LINKE.

Abg. Richard Pitterle (DIE LINKE.): Danke, Frau Vorsitzende. Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Fiedler vom Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V. Bezüglich des E-Geldes hatten wir bereits bei dem letzten Gesetzesentwurf zur Geldwäsche die Problematik des Spannungsverhältnisses zwischen dem informellen Selbstbestimmungsrecht des einzelnen Bürgers und der notwendigen Bekämpfung der Kriminalität in diesem Bereich.

Es ist vielleicht jemandem ein Bedürfnis, dass z. B. seine Beteiligung an einem Onlinespiel nicht bekannt wird. In dem Zusammenhang lautet meine Frage: Ist die verpflichtende Identifikation der Spielerinnen und Spieler von Internetglücksspielen sinnvoll angesichts der Situation, dass der potenzielle Spieler diese Verpflichtung einfach umgehen kann, wenn er sich an einen ausländischen Anbieter wendet, bei dem keine dieser Verpflichtungen besteht. Es gibt da viele illegale Anbieter.

Eine zweite Frage zu den Zuständigkeiten möchte ich an Herrn Frank richten. Wir haben das Problem, dass es im Finanzbereich mit der BaFin eine zentrale Institution gibt, während in dem nicht-finanziellen Bereich die Länderzuständigkeit existiert. Wir haben gehört, dass das sehr unterschiedlich beurteilt wird und deswegen an Sie die Frage: Warum halten Sie die Zuständigkeit des Bundes für erforderlich, um die Geldwäsche tatsächlich effektiv bekämpfen zu können? Gibt es da auch vielleicht einen Mittelweg, indem man einen Teil der Koordinierungszuständigkeiten beim BKA ansiedelt und die Länder dann zusammenarbeiten? Wie würden Sie die Frage der Zuständigkeit dort sehen?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Fiedler hat das Wort.

Sv Sebastian Fiedler (Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V.): Vielen Dank für die Frage. Die Antwort kann ich einigermaßen kurzfassen. Ich schließe mich – wie schon beim letzten Mal in der von Ihnen erwähnten Beratung vor einem Jahr – selbstverständlich ausnahmslos der Expertise des Bundeskriminalamtes an. Ganz allgemein kann man sagen, dass Anonymität in diesen Bereichen natürlich vorteilhaft ist, für Geldwäscheaktivitäten ganz grundsätzlich.

Ich möchte jedoch diese Fragestellung von der Frage, wie reguliert dieser Markt tatsächlich ist, trennen wollen, das sind für mich zwei verschiedene Paar Schuhe. Wenn der Markt reguliert wäre, dann wäre das in der Tat ein ausgezeichnetes Mittel, und ich schließe mich Herrn Dr. Dewald an, es ist auch dringend erforderlich. Gleichermäßen ist allerdings auch dringend erforderlich, dass der unregulierte, d. h., illegale Markt auch tatsächlich diese Illegalität in irgendeiner Art und Weise erfährt, und das ist de facto leider Gottes nicht der Fall. Das sind allerdings zwei Fragestellungen, die ich nicht miteinander vermischen möchte. De facto findet keine Strafverfolgung dieser Illegalen statt, weder vor der Marktöffnung in Schleswig-Holstein, noch danach. Das hat mit vielen Dingen zu tun, u. a. damit, dass die Strafvorschrift, die Glücksspiel verbietet, von den deutschen Gerichten und Staatsanwaltschaften derzeit nicht angewandt wird, weil sie nach Auffassung vieler Juristen derzeit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot nicht genügt. Das ist ein Problem im Bereich der Strafverfolgung, im Übrigen nicht nur

im Onlinebereich, sondern das schlägt auch auf illegale Glücksspielaktivitäten durch, die nicht im Internet stattfinden. Diese Fragestellung ist für mich fast noch wesentlicher; die andere ist meines Erachtens durch Herrn Dr. Dewald ganz umfänglich beantwortet worden.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Es folgt Herr Frank.

Sv Andreas Frank (Frank Consultancy Services GmbH, Schweiz): Danke schön für das Wort. Ich bin vorhin schon einmal darauf eingegangen und möchte es gern erweitern, nachdem es auch einige Stellungnahmen gab. Ich denke schon, dass eine Bundeskompetenz geschaffen werden muss. Schon allein deshalb, weil – wie es das Finanzministerium fordert – wie im Finanzsektor sog. Auslegungs- und Anwendungshinweise erstellt werden müssen. Die Verpflichteten müssen wissen, was von ihnen erwartet wird, weil es ja eher eine freiwillige Mitarbeit im Rahmen der Geldwäscheprävention ist. D. h. im Moment sollen die über 200 Aufsichtsbehörden der Länder das Geldwäschegesetz auslegen und dazu sind sie nicht in der Lage. Frau Schneider hat darauf hingewiesen, dass es Schwachstellen gibt. Vielleicht kann man diese Schwachstellen in Zukunft korrigieren. Das Geldwäschegesetz ist seit 1993 in Kraft, seitdem haben wir Schwachstellen. Wir haben das Jahr 2012 und könnten erwarten, dass in diesem – wie Herr Dr. Scarpinato sagte – gefährlichen Bereich nachgebessert wird und tatsächlich eine effektive Aufsicht im Bereich der Geldwäscheprävention der Länder auf Grundlage des Geldwäschegesetzes existiert.

Wir haben über ein Bund-Länder-Forum gesprochen, soviel ich weiß, ist das nicht institutionalisiert, wenn ich Ihre Stellungnahme richtig lese, ist es eher eine freiwillige Sache.

Abschließend möchte ich noch einmal auf den Bereich Online-Glücksspiel kommen. Es ist richtig, dass die Studie falsch zitiert worden ist. Generell ist festzustellen, dass es im Moment keine belastbaren Daten gibt. Ich denke, ein Gesetz, das auf einer Tatsachenbehauptung aufbaut, die nicht belegt ist, ist ein Problem. Ich hätte gern, dass man in diesem Bereich nachbessert. Wir haben bisher nicht berücksichtigt, dass das alles im internationalen Kontext stattfindet, wie Herr Staatssekretär Koschyk vom Bundesfinanzministerium ausgeführt hat. Es nützt wenig, wenn Deutschland Regelungen schafft und die anderen nicht nachziehen. Im Moment gibt es im Bereich des Europarates bestimmte Foren, ich bin dort Berater. Es wird versucht, über eine Konvention den internationalen Kontext darzustellen. Auch dass tatsächlich, wie von der Kreditwirtschaft vorgeschlagen, die Möglichkeiten besteht, zwischen legalen und illegalen Anbietern zu unterscheiden, muss ermöglicht werden. Nur dann ist es möglich,

solche Zahlungen zu stoppen. Alle diese Punkte sind in Vorbereitung.

Es ist schade – das habe ich vor dem Ausschuss bereits im Bereich der Sportwettenbesteuerung gesagt: Das Europaratmitglied Deutschland ist nicht Mitglied beim CoE Sportausschuss EPAS¹ und hat nur Beobachterstatus. Aber dort wird die Sache verhandelt. Für eine international koordinierte Vorgehensweise im Bereich der Sportwetten wäre ein Beitritt Deutschlands zur EPAS wünschenswert. Genauso wichtig ist das Grünbuch im Bereich der Europäischen Kommission. Auch da habe heute das erste Mal von Herrn Dr. Dewald gehört, dass man dort aktiv mitarbeitet. Das ist sehr wichtig, auch für die legalen Anbieter, damit diese irgendwann einmal Rechtsicherheit bekommen. Die Industrie, die versucht, legal zu sein, muss vor den Illegalen geschützt werden. Soweit meine Ausführungen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Dr. Schick für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke schön. Ich hätte zwei Fragen an Herrn Dr. Ingo Fiedler. Die erste Frage: Im Bereich des Automatenglücksspiels wird manchmal gesagt, es würde reichen, dass man die Manipulationsmöglichkeit an den einzelnen Automaten zu unterbinden versucht. Weiteres sei darüber hinaus zur Geldwäscheprävention in diesem Bereich nicht erforderlich. Das ist eine der Begründungen, weswegen es reiche, die Spielverordnung zu ändern, im Geldwäschegesetz sonst sei da nichts zu tun. Dazu wüsste ich gerne, ob Sie das auch so sehen. Sie deuten eine Kritik an, ich würde das gerne genau nachvollziehen können.

Meine zweite Frage. Sie sagen: „Ohne diese Voraussetzungen – bezogen auf die Klärung und Durchsetzung der Rechtslage – bleibt die Regelung durch das Geldwäschegesetz/Ergänzungsgesetz stumpf.“ Das ist eine sehr harte Aussage, weil es in Frage stellt, ob das, was wir hier tun, wirkt. Da würde ich gerne von Ihnen wissen, was wir denn tun müssten, damit es wirkt.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Dr. Fiedler hat das Wort.

Sv Dr. Ingo Fiedler (Tax Justice Network): Vielen Dank für die beiden Fragen. Zur ersten möchte ich mich gleich gerne einmal meinem Namensvetter anschließen. Wie er vorhin schon gesagt hat, sehe auch ich durchaus ein Gefahrenpotenzial, was die Geldwäsche bei Spielhallen angeht, und es ist eben dem nicht nur durch eine Spielverordnung zu

¹ Enlarged Partial Agreement on Sport

begegnen. Wir sehen, dass das Punktespiel eben das Spiel ist. Was aber im Enddefekt nur kontrolliert wird, ist die Umwandlung von Geld in Punkte und wieder zurück. Man kann durchaus in beide Richtungen manipulieren, d. h. entweder man schraubt es runter, um Steuern zu sparen oder man schraubt es rauf, um Geld zu waschen. Ich sage nicht, dass es ein riesengroßes Problem ist, ich sage aber, dass es möglich ist und ich sage, dass durch die PTB²-Prüfung durchaus schon ein kleiner Riegel vorgeschoben ist. Ich sehe aber nicht, warum das ausreichend sein sollte. Ich sehe hier ein Gefahrenpotenzial, und ich sehe auch hier den Grundsatz „Gleiches wie Gleiches“ anzuwenden. Warum sollte man diese Anbieter nicht auch mit aufnehmen, genau wie in den Spielbanken das Automatenenspiel eben das Wesentliche ist? Über 70 Prozent der Einnahmen in den Spielbanken kommen von den Automaten. Die Spielbanken sind als Verpflichtete aufgenommen, warum nicht die Automaten Spielhallen?

Zur zweiten Frage: Wir diskutieren sehr viel über die Angemessenheit dieser Ideen, was man gegen Geldwäsche im Onlineglücksspielbereich machen kann. Es ist völlig klar, Glücksspiel geht mit einem Geldwäscherisiko einher, natürlich auch online. Wir reden über die Regulierung des dann legalen Marktes. Wir müssen uns aber im Klaren sein, dass dieser Markt nahezu inexistent ist. Wir haben ungefähr 1 Milliarde Bruttospielertrag auf dem deutschen Onlineglücksspielmarkt, und vermutlich werden davon nach der jetzigen Situation ungefähr null Euro im legalen Markt bleiben – ein bisschen übertrieben, aber in die Richtung geht es. Genau über diesen Markt sprechen wir, aber wo die ganze Geldwäsche stattfindet, ist natürlich der unregulierte Markt. Wir machen also den dritten Schritt vor dem ersten.

Der erste Schritt ist es, erst einmal zu klären, ob der Glücksspielstaatsvertrag europarechtswidrig ist oder nicht, um dann eine klare Rechtslage zu haben. Im zweiten Schritt kann man diese dann auch durchsetzen. Solange wir keine Durchsetzung des Rechts haben gegenüber dem Unregulierten/Illegalen, wird niemand freiwillig als Anbieter in den unprofitablen legalen Markt wechseln. Entsprechend wird dort wenig Business passieren, es wird wenig Geld umgesetzt, und es wird insofern auch ein ganz kleiner Bereich bleiben. Geldwäsche und Markt bleiben eben außen vor, im illegalen bzw. unregulierten Markt. Wir sind hier im dritten Schritt und nicht im ersten. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Frau Abg. Kudla für die Fraktion der CDU/CSU.

² Physikalisch-Technische Bundesanstalt.

Abg. Bettina Kudla (CDU/CSU): Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige. Generell würde ich noch einmal die Frage stellen, ob nicht eine Branche unter Generalverdacht gestellt wird. Viele junge Leute wollen in einer Spielhalle auch einfach Spaß haben. Natürlich muss man Geldwäsche bekämpfen, aber ich würde mich dagegen wehren wollen, einen Generalverdacht gegen alle Spielhallenanbieter auszusprechen. Insofern noch einmal die Frage: Wie bewerten Sie das Gesetz insgesamt im Hinblick auf die wirtschaftliche Funktion der Branche? Zweite Frage: Wie bewerten Sie die Bürokratiekosten, die durch die zusätzlichen Informationspflichten entstehen? Laut Bundesregierung wird mit einem Erfüllungsaufwand von 1,8 Millionen Euro gerechnet. Dazu wird noch eine weitere Informationspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde bei Vorhandensein eines wirtschaftlich Berechtigten eingeführt, mit noch mal einer Schätzung von 1,8 Millionen Euro. Meine Frage geht an den BITKOM.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Dr. Lindner vom BITKOM.

Sv Dr. Nicolaus Lindner (BITKOM): Herzlichen Dank, insbesondere für den ersten Teil Ihrer Frage, weil wir durchaus sehen, dass hier eine Branche unter Generalverdacht gestellt wird. Damit meine ich gar nicht die Gambling-Branche, sondern das Internet insgesamt. Meistens sieht man doch das Internet als den Sündenpfuhl. Wir reden hier über den legalen Bereich. Wir reden über Spieleanbieter, die eine Konzession beantragen und – wie wir schon gehört haben – ohnehin schon sehr, sehr viele Pflichten, die das Gesetz vorsieht, erfüllen. Wir reden über Finanzdienstleistungen wie Click and Buy, die der Deutschen Telekom gehören, und PayPal, die auch legal im Binnenmarkt agieren. Genau wie Herr Dr. Fiedler schon gesagt hat, reden wir über einen Bereich, der schon hoch reguliert ist und eben nicht über die Hauptproblematik des unregulierten Bereichs. Wir etablieren hier Regeln, die vom ersten Cent an gelten, d.h., ich muss mit meinem Personalausweis zu einer Stelle laufen, wenn ich das erste Mal für einen Cent spielen will. Genau Ihr Punkt, dass da vielleicht einfach Leute nur ein bisschen für fünf, zehn Euro spielen wollen, was in der Offline-Welt wunderbar funktioniert – ich kann zur nächsten Toto-Lotto-Annahmestelle gehen –, soll plötzlich im Online-Bereich nicht mehr gehen. Insofern ist das Petitum des BITKOM: Wir sind überhaupt nicht gegen das Gesetz per se, aber es gibt bestimmte Stellschrauben, die noch zu stellen sind, und es muss praxistauglich sein. Das hat auch Frau Kaiser vorhin gesagt: Es muss eine Regelung sein, die im Internet funktioniert, denn, wenn es eine Regelung ist, die nicht im Internet funktioniert, wandere ich in den illegalen Bereich ab. Wenn ich mit meinem PayPal-Konto nicht mehr einfach mal auf meinen Heimatverein wetten darf, dann gehe ich eben doch auch in den unregulierten Bereich. Nicht, weil ich da Geldwäsche machen will, sondern weil da einfach das Zahlungsmittel meiner Wahl funktioniert. Das zum ersten Thema.

Zum zweiten Thema muss ich leider auch sagen: In der Tat sind es Verpflichtungen, die Geld kosten. Aber die Mitglieder haben uns auch gesagt, dass viele Pflichten, die hier auferlegt werden, ohnehin schon erfüllt werden. Sowohl für die Glücksspielanbieter als auch für die Finanzdienstleister ist das Hauptproblem die Spieleridentifizierung ab dem ersten Cent. Da geht es gar nicht um irgendwelche Bürokratiekosten, sondern darum, dass es nicht praxistauglich ist und die Geschäftstätigkeit insgesamt entweder sehr erschwert oder komplett zum Erliegen gebracht wird. Danke.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank, Herr Dr. Lindner für dieses Schlusswort. Wir sind am Ende unserer Zeit angekommen. Ich danke Ihnen allen ganz herzlich, dass Sie bei uns waren und uns ein Stück weitergebracht haben. Ganz besonders danke ich auch Ihnen, Herr Dr. Scarpinato, mit der eindeutig weitesten Anfahrt und für den interessanten Einblick in Ihre Arbeit. Ich schließe die Sitzung und wünsche Ihnen allen einen guten Nachhauseweg.

Ende der Sitzung: 15.15 Uhr

Dr. Birgit Reinemund, MdB

Vorsitzende